

Heidberger-Tennis-Club (HTC) e.V.

Vorstand



Antrag auf Satzungsänderung in mehreren Punkten

Begründung:

Unsere jetzige Satzung ist über 30 Jahre alt und schon aufgrund dessen muss diese nicht nur redaktionell, sondern auch inhaltlich überarbeitet werden. Wir haben zusammen im Vorstand festgestellt, dass bestimmte Teile der Satzung ergänzt oder gestrichen werden sollten, da sie nicht mehr aktuell sind. In mehreren Punkten haben die Textstellen sich als mehrdeutig erwiesen und viele Regelungen sind überflüssig geworden, da sich die Struktur der Mitglieder geändert hat und auch die äußeren Umstände am Platz, z.B. Flutlicht an allen Plätzen, sich geändert haben. Am 25. Mai 2018 tritt in der Europäischen Union ein einheitliches Datenschutzrecht in Kraft. Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) macht eine Aufnahme eines Paragraphen zum Datenschutz in der Satzung notwendig. Das sind die Gründe unsere aktuelle Satzung anzupassen, um sie deutlich und einfach interpretieren zu können.

Antrag 1 des Vorstandes wonach der § 1 der derzeitigen Fassung folgenden Wortlaut erhalten soll:

Er hat seinen Sitz in 38126 Braunschweig, Salzdahlumer Straße 130.
Im Vergleich alter Text: Er hat seinen Sitz in 38124 Braunschweig, Salzdahlumer Straße 130.

Antrag 2 des Vorstandes wonach der § 3 der derzeitigen Fassung einen Punkt 7 erhalten soll mit folgendem Wortlaut:

Punkt 7: Alle neuen Mitglieder sind verpflichtet am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antrag 3 wonach der § 7 Punkt 1,2,3,4 und 6 der derzeitigen Fassung folgenden Wortlaut erhalten sollen:

1. Der Verein erhebt je einen Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder.
2. Nicht besetzt als Text (der gesamte Text entfällt, da bereits in Punkt 1 geregelt).
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Beitragsänderungen auch rückwirkend zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres beschließen.
4. Der Jahresbeitrag wird spätestens zum 1. März des Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen. Bei Vereinseintritten bis zum 30.06. wird der volle, beim Eintreten ab dem 01.07. des Jahres der halbe Jahresbeitrag eingezogen.
6. Kein Text (Text wird gestrichen, da bereits in Punkt 4 neue Regelung).

Derzeitige Fassung:

1. Der Verein erhebt einen Monatsbeitrag und das Spielgeld für alle aktiven Mitglieder.
2. Der Beitrag für passive Mitglieder wird besonders geregelt (Text wird gestrichen).

3. Die Höhe der Beiträge zu 1 und 2 wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Beitragsänderungen auch rückwirkend zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres beschließen.
4. Die monatlichen Beiträge sind als Jahresbeitrag mit dem Spielgeld bis spätestens zum 01. März des Geschäftsjahres zu bezahlen.
6. Der Jahresmitgliedsbeitrag incl. des Spielgeldes ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Mitglied erst während des Geschäftsjahres eintritt (Text ist vollständig zu streichen).

Antrag 4 des Vorstandes wonach der § 12 Punkt 2,6,9 und 13 der derzeitigen Fassung folgenden Wortlaut erhalten sollen:

2. Ferner gehören zum Vorstand der Sportwart, der Jugendwart und der Liegenschaftswart. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
6. Für den Abschluss von allen Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 10.000 Euro belasten, für Dienstverträge, die 10.000 Euro im Jahr übersteigen und Grundstücksverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung
9. Der Jugendwart wird aufgrund der Bestimmungen der Deutschen Sportjugend tätig.
13. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person einig werden, außer bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand entsprechend der Regelung von § 12 Absatz 16 der Satzung.

Derzeitige Fassung:

2. Ferner gehören zum Vorstand der Sportwart, der Jugendleiter und der Liegenschaftswart. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
6. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 10.000 Euro belasten, für Dienstverträge und Grundstücksverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
9. Der Jugendleiter wird aufgrund der Bestimmungen der deutschen Sportjugend tätig.
13. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden, außer bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand entsprechend der Regelung von § 12 Absatz 17 der Satzung.

Antrag 5 des Vorstandes wonach der § 15 Punkt 1 und 5 der derzeitigen Fassung folgenden Wortlaut erhalten sollen:

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine nicht satzungskonformen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliederversammlung ernennt im Falle der Vereinsauflösung zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Derzeitige Fassung:

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Antrag 6 des Vorstandes wonach ein § 16 zum Datenschutz in die Satzung eingefügt werden soll.

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Heidberger Tennis-Club e.V. seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen

werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Als Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes (NTV) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail- Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Eine Übermittlung gleicher Daten erfolgt einmal jährlich zur Bestanderhebung an die Stadt Braunschweig.
3. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
4. Die nähere Ausgestaltung des Datenschutzes im Verein wird in der vom Vorstand zu erlassenden Datenschutzordnung des HTC geregelt.

Anlagen-, Platz- und Spielordnung:

Antrag Nr. 7 des Vorstandes, wonach Anlagen-, Platz- und Spielordnung in Punkt I und unter Punkt 1 und 5 der derzeitigen Fassung folgenden Wortlaut enthalten sollen:

1. Die Tennisanlage ist grundsätzlich für den Spielbetrieb von 07.00 bis 22.00 Uhr geöffnet.
5. Mitgeführte Hunde sind zu beaufsichtigen und an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch die Hunde sind vom Hundehalter zu beseitigen. Im Weigerungs- oder Unterlassungsfalle erfolgt die Beseitigung der Verunreinigung auf Kosten des Hundehalters.

Derzeitige Fassung:

1. Die Tennisanlage ist grundsätzlich täglich von 07.00 bis 22.00 Uhr geöffnet. Voraussetzung für eine Öffnung bis 22.00 Uhr ist, dass um 21.00 Uhr noch mindestens 4 Mitglieder die Plätze benutzen wollen.
5. Mitgeführte Hunde sind zu beaufsichtigen und ggf. an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch die Hunde sind vom Hundehalter zu beseitigen. Im Weigerungs- oder Unterlassungsfalle erfolgt die Beseitigung der Verunreinigung auf Kosten des Hundehalters.

Antrag Nr. 8 des Vorstandes, wonach in III Spielordnung unter Punkt 1 Spielberechtigung der derzeitigen Fassung folgenden Wortlaut enthalten sollen:

- 1.1. Die Berechtigung zum Spielen auf den Tennisplätzen wird durch Eintragung der Mitglieder in die Platzgenehmigungsliste ausgewiesen. Die Spielberechtigung wird erteilt, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist. Jedes Mitglied hat grundsätzlich nur Anrecht auf ein Einzel- oder Doppelspiel pro Tag. Nach Beendigung eines Spieles kann sich jeder Spieler durch erneute Eintragung in die Platzbelegungsliste für ein weiteres Spiel vormerken.
- 1.2. Die Spielberechtigung gilt für das Mitglied und ist nicht übertragbar. Das gilt auch für Familienangehörige. Bei Missbrauch wird die Spielberechtigung entzogen und

das Mitglied zeitweise, im Wiederholungsfalle langfristig vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

Derzeitige Fassung:

1. Spielberechtigung

- 1.1. Die Berechtigung zum Spielen auf den Tennisplätzen wird durch die Spielmarke (farblich markiertes Namensmagnetschild) ausgewiesen. Die Spielberechtigung wird erteilt, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.
- 1.2. Die Spielmarke trägt den Namen des Mitgliedes und ist nicht übertragbar. Das gilt auch für Spielmarken von Familienangehörigen. Bei Missbrauch wird die Marke eingezogen und das Mitglied zeitweise, im Wiederholungsfalle längerfristig vom Spielbetrieb ausgeschlossen.
- 1.3. Jeder Spieler hat grundsätzlich nur Anrecht auf ein Einzel- oder Doppelspiel pro Tag. Nach Beendigung eines Spieles kann sich jeder Spieler durch erneutes Aufhängen seiner Spielmarke und durch Eintragung in die Platzbelegungsliste für ein weiteres Spiel vormerken.
- 1.4. Jeder Spieler ist für seine Spielmarke verantwortlich. Bei Verlust der Spielmarke wird Ersatz nur gegen eine erneute Gebühr geleistet. Ohne Spielmarke ist das Mitglied nicht spielberechtigt. Benutzt es gleichwohl einen Platz, kann es von jedem anderen spielberechtigten Mitglied des Plates verwiesen werden.

Antrag Nr. 9 des Vorstandes, wonach in III Spielordnung unter Punkt 2 Spieldauer und Platzreservierung der derzeitigen Fassung folgenden Wortlaut enthalten sollen:

- 2.1. Die Spieldauer wird einschließlich der Platzpflege wie folgt festgesetzt:
 - für ein Einzelspiel auf 60 Minuten.
 - für ein Doppelspiel auf 60 Minuten.
- 2.2. Frühestens 60 Minuten vor Spielbeginn ist es erlaubt, sich in die Platzbelegungsliste einzutragen. Ausnahme ist Platz 2. Dieser Platz kann eine Woche im Voraus, mit Eintrag in die Platzbelegungsliste ab Sonntag, für eine Stunde pro Woche gebucht werden. Beginnen die Spieler mit der Platzbenutzung nicht spätestens fünf Minuten nach der vorgesehen Belegungszeit, so verlieren sie ihre Spielberechtigung in dem vorgemerkten Zeitraum. Die Spieldauer der nachfolgenden Spiele ist entsprechend gekürzt.
- 2.3. Spielt ein eingetragenes Mitglied und ist es für eine nachfolgende Zeit vorgemerkt, verliert es für diese vorgemerkte Zeit seine Spielberechtigung. Der Zeitpunkt der Spielaufnahme ist ohne Bedeutung. Die Streichung der zu Unrecht eingetragenen Vormerkung kann von jedem spielberechtigtem Mitglied vorgenommen werden.
- 2.4. Bei Überfüllung der Anlage dürfen nur Doppel gespielt werden. In diesem Fall wird durch ein Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand beauftragtem Mitglied ein entsprechendes Schild angebracht.
- 2.5. Der Platz ist den folgenden Spielern sofort nach Ablauf der Spielzeit zu überlassen. Dabei müssen die Linien gesäubert und der Platz abgezogen sein.
- 2.6. Bei Verstößen gegen diese Spielordnung kann die Spielberechtigung zeitweise, im Wiederholungsfalle längerfristig entzogen werden.

Derzeitige Fassung:

2. Spieldauer und Platzreservierung

- 2.1. Die Spieldauer wird einschließlich der Platzpflege wie folgt festgesetzt:
 - für ein Einzelspiel auf 60 Minuten,
 - für ein Doppelspiel auf 90 Minuten.
- 2.2. Beginnen die Spieler mit der Platzbenutzung nicht spätestens fünf Minuten nach dem vorgesehenen Belegungszeitpunkt, so verlieren sie ihre Spielberechtigung für den vorgemerkten Zeitraum. Die Spieldauer der nachfolgenden Spieler ist entsprechend gekürzt.
- 2.3. Fünfzehn Minuten vor Spielbeginn müssen die Spieler bei Einzelspielen zwei, bei Doppelspielen vier Spielmarken auf der Platzbelegungstafel aufhängen und sich deutlich lesbar in die Platzbelegungsliste eingetragen haben. Die Vormerkung darf nur durch die spielwilligen Mitglieder selbst vorgenommen werden.
- 2.4. Die Spielberechtigung wird nur wirksam, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind. Andernfalls können die nichtspielberechtigten Spieler von jedem anderen spielberechtigten Mitglied des Platzes verwiesen werden.
- 2.5. Spielt ein Mitglied und ist es für eine nachfolgende Zeit vorgemerkt, verliert es für die vorgemerkte Zeit seine Spielberechtigung. Der Zeitpunkt der Spielaufnahme ist ohne Bedeutung. Die Streichung der zu Unrecht eingetragenen Vormerkung kann von jedem spielberechtigten Mitglied vorgenommen werden.
- 2.6. Bei Überfüllung der Anlagen dürfen nur Doppel gespielt werden. In diesen Fällen wird durch ein Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand beauftragtes Mitglied ein entsprechendes Schild an der Platzbelegungstafel angebracht.
- 2.7. Der Platz ist den folgenden Spielern sofort bei Ablauf der Spielzeit zu überlassen. Dabei müssen die Linien gesäubert und der Platz muss abgezogen sein.
- 2.8. Bei Verstößen gegen diese Spielordnung kann die Spielberechtigung zeitweise, im Wiederholungsfalle längerfristig entzogen werden.

Antrag Nr. 10 des Vorstandes, wonach in III Spielordnung unter Punkt 3 Vorausbuchungen in der derzeitigen Fassung entfallen sollen, da bereits in Punkt 2 Spieldauer und Platzreservierung alles geregelt ist.

Derzeitige Fassung:

3. Vorausbuchungen

- 3.1. Jedes Mitglied ist berechtigt, innerhalb der Tage Montag bis Freitag eine Stunde pro Woche einen Platz im Voraus zu belegen.
- 3.2. Die Vorausbelegung kann grundsätzlich nur an Samstagen und Sonntagen für die folgende Woche vorgenommen werden. Zur Entgegennahme der Vorausbuchung sind nur Vorstandsmitglieder oder von denen beauftragte Personen berechtigt. Bei Nichtauslastung sind auch kurzfristige Vorausbuchungen möglich. Jedoch ist eine Mindestzeit von zwei Tagen zwischen Vorausbelegung und Benutzung einzuhalten.
- 3.3. Als Nachweis der Vorausbuchung wird ein Beleg ausgegeben, der am Spieltage mit der Spielmarke an der Belegungstafel anzubringen ist.
- 3.4. Auch hier gilt die Regelung bezüglich der Karenzzeit von fünf Minuten- III.2.2.
- 3.5. Zur Vorausbelegung steht zunächst nur ein Flutlichtplatz zur Verfügung. Der Vorstand behält sich vor, bei größerem Bedarf einen weiteren Platz in diese Regelung einzubeziehen. Die Benutzung des Flutlichtplatzes ist für die Spieler bei Einschaltung des Flutlichtes gebührenpflichtig.

Antrag Nr. 11 des Vorstandes, wonach in III Spielordnung unter Punkt 4 Allgemeines die Nummerierung 3 bekommt, der Text ändert sich hier nicht.

Antrag Nr. 12 des Vorstandes wonach die Gastspielordnung der derzeitigen Fassung folgenden Wortlaut enthalten soll:

1. Jedes Mitglied ist berechtigt die Tennisplätze unter Beachtung der Spielordnung mit einem Gast zu benutzen.
2. Ein Gast kann jährlich maximal dreimal spielen.
3. Die Nutzung ist durch Eintrag in der aushängenden Gästespielliste zu dokumentieren.
4. Jeder Gast hat pro Stunde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10 Euro zu entrichten.
5. Dabei verpflichtet sich das einladende Mitglied nach Saisonabschluss die Gesamtgebühren im Wege der Einzugsermächtigung an den Verein zu entrichten.
6. Mitglieder, die aus dem Verein ausgetreten sind, bedürfen als Gastspieler der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes.

Derzeitige Fassung:

Gastspielordnung

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Tennisplätze unter Beachtung der Spielordnung mit einem Gast zu benutzen.
2. Dabei ist zu beachten, dass bei Belegung der Plätze grundsätzlich Mitglieder bevorzugt sind.
3. Die Nutzung ist durch Eintrag in der aushängenden Liste zu dokumentieren.
4. Jeder Gast hat pro Stunde ein Nutzungsentgelt i.H.v. 6 Euro zu entrichten.
5. Dabei verpflichtet sich das einladende Mitglied nach Saisonabschluss die Gesamtgebühren (im Regelfall im Wege der Einzugsermächtigung) an den Verein zu entrichten.
6. Mitglieder, die aus dem Verein ausgetreten sind, bedürfen als Gastspieler der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes.

Antrag Nr. 13 des Vorstandes wonach die Hausordnung des Clubhauses ganz neu geordnet werden soll und die derzeitige Fassung folgenden Wortlaut erhalten soll:

1. Öffnungszeiten

Die für den Sportbetrieb notwendigen Räume stehen den Mitgliedern für die Öffnungszeiten der Tennisanlage zur Verfügung.
Sondernutzungen in den Räumen des Clubhauses, d.h. die Durchführung von Privatveranstaltungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können vom Vorstand zugelassen werden. Das Einbringen von Waren, die üblicherweise zum Sortiment des Clubhauses gehören, ist unzulässig.

2. Verhaltensvorschriften

- 2.1. Jedes Mitglied und jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Ordnung und Sauberkeit gewährleistet sind. Schäden in den Räumen oder an Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich beim Vorstand anzuzeigen.
- 2.2. Abfälle aller Art sind nur in die vorhandenen Abfalleimer zu werfen. Leere

- Flaschen sind in die vorgesehenen Behälter abzustellen.
- 2.3. Das Abspielen von Radio, Recordern u.a. Musikgeräten außerhalb des für den Wirtschaftsbetrieb vorgesehenen Teiles des Hauses ist verboten. Alle Mitglieder und Besucher der Anlage werden aufgefordert, sich so zu verhalten, dass Lärm verhindert wird. Sollten Beschwerden oder Anzeigen an den Vorstand herangetragen werden, wird dieser die Verursacher zur Verantwortung ziehen.
 - 2.4. Hunde dürfen mitgebracht werden, sie sind jedoch an der Leine zu führen. Verschmutzungen, die von mitgeführten Hunden verursacht werden, sind vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen. Erfolgt das nicht, wird die Reinigung kostenpflichtig durchgeführt.
 - 2.5. Im Clubhaus und auf der gesamten Anlage sind Sammlungen und private Geschäfte untersagt. Ausnahmen können im Einzelfall vom Vorstand genehmigt werden, dabei muss es sich um Waren handeln, die mit dem Sport in Verbindung stehen.

3. Aushänge

Bekanntmachungen sind ausschließlich an der hierfür vorgesehenen Stelle (sog. Schwarzes Brett) anzubringen.

Private Aushänge bedürfen der Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes. Gleiches gilt auch für die Aufstellung von Werbe- und Informationsmaterial.

4. Benutzung elektrischer Anlagen und Geräte

5. Der Verbrauch von elektrischer Energie ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Beleuchtungskörper sind beim Verlassen der Räume auszuschalten.

Die Benutzung von elektrischen Geräten aller Art, soweit sie nicht Bestandteil des Heimes sind, ist nur mit Genehmigung des jeweils verantwortlichen Liegenschaftswart oder Beauftragten zulässig.

6. Fernsprecheinrichtung

Die im Gastraum vorhandene Fernsprecheinrichtung darf nur gegen Erstattung der Kosten benutzt werden. Hiervon ausgenommen sind Notrufe (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen).

7. Fundsachen

Gegenstände, die im Clubhaus oder auf der Anlage gefunden werden, sind im Flur zu den Umkleieräumen abzulegen.

8. Parkplatzordnung

Kraftfahrzeuge von Mitgliedern und Besuchern dürfen nur auf den vorhandenen Parkflächen abgestellt werden.

Fahrräder dürfen nur innerhalb des Zaunes, der die Anlage umgrenzt, abgestellt werden. Die Abstellfläche ist gekennzeichnet.

9. Unfälle

Von Unfällen auf der Tennisanlage oder im Clubhaus ist unverzüglich ein Vorstandsmitglied zu unterrichten.

10. Verletzungen

Für die Versorgung kleinerer Verletzungen steht in der Damenumkleide Erste-Hilfe-Material zur Verfügung (Wandschränkchen mit rotem Kreuz).

Bisherige Fassung:

Hausordnung für das Clubhaus

Das Clubhaus gliedert sich in den für den Sportbetrieb notwendigen Teil (Umkleideräume, Duschen, Toiletten) und den für den Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Teil (restlichen Räume).

1. Öffnungszeiten

Die für den Sportbetrieb notwendigen Räume stehen den Mitgliedern für die Öffnungszeiten der Tennisanlage zur Verfügung.

Die für den Wirtschaftsbetrieb vorgesehen Räume werden nur geöffnet, wenn eine größere Zahl von Mitgliedern sich auf der Anlage aufhält und ein Verantwortlicher für den Betrieb zur Verfügung steht.

Sondernutzungen, d.h. Durchführung von Privatveranstaltungen in den Wirtschaftsräumen, sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können vom Vorstand zugelassen werden. Das Einbringen von Waren, die üblicherweise zum Sortiment des Clubhauses gehören, ist unzulässig.

2. Verhaltensvorschriften

- 2.1. Jedes Mitglied und jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Ordnung und Sauberkeit gewährleistet sind. Schäden an den Räumen oder Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich beim Vorstand, ggf. beim Verantwortlichen für den Gastbetrieb, anzuzeigen.
- 2.2. Abfälle aller Art sind nur in die vorhandenen Abfalleimer zu werfen. Leere Flaschen, soweit sie aus dem Gasbetrieb des Heimes stammen, sind in die vorgesehenen Behälter bzw. an der Theke des Gastraumes abzustellen.
- 2.3. Das Abspielen von Radio, Recordern u.a. Musikgeräten außerhalb des für den Wirtschaftsbetrieb vorgesehenen Teiles des Hauses ist verboten. Alle Mitglieder und Besucher der Anlage werden aufgefordert, sich so zu verhalten, dass Lärm verhindert wird. Sollten Beschwerden oder Anzeigen an den Vorstand herangetragen werden, wird dieser die Verursacher zur Verantwortung ziehen.
- 2.4. Hunde dürfen mitgebracht werden, sie sind jedoch an der Leine zu führen. Verschmutzungen, die von mitgeführten Hunden verursacht werden, sind von den Hundehaltern unverzüglich zu beseitigen. Erfolgt das nicht, wird die Reinigung kostenpflichtig durchgeführt.

- 2.5. Im Clubhaus und auf der gesamten Anlage sind Sammlungen und private Geschäfte untersagt. Davon unberührt sind die Geschäfte im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsbetrieb. Ausnahmen können im Einzelfall vom Vorstand genehmigt werden. Dabei muss es sich um Waren handeln, die mit dem Sport in Verbindung stehen.

3. Aushänge

Bekanntmachungen sind ausschließlich an der hierfür vorgesehenen Stelle (sog. Schwarzes Brett) anzubringen.

Private Aushänge bedürfen der Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes. Gleiches gilt auch für die Aufstellung von Werbe- oder Informationsmaterial.

4. Benutzung elektrischer Anlagen und Geräte

Der Verbrauch von elektrischer Energie ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Beleuchtungskörper sind beim Verlassen der Räume auszuschalten.

Die Benutzung von elektrischen Geräten aller Art, soweit sie nicht Bestandteil des Heimes sind, ist nur mit Genehmigung des jeweils Verantwortlichen Liegenschaftswart oder Beauftragter zulässig.

5. Fernsprecheinrichtung

Die im Gastraum vorhandene Fernsprecheinrichtung darf nur gegen Erstattung der Kosten benutzt werden. Hiervon ausgenommen sind Notrufe (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen).

6. Fundsachen

Gegenstände, die im Clubhaus oder auf der Anlage gefunden werden, sind im Gastraum, wenn dieser nicht geöffnet ist, im Flur zu den Umkleideräumen abzulegen.

7. Parkplatzordnung

Kraftfahrzeuge von Mitgliedern und Besuchern dürfen nur auf den vorhandenen Parkflächen abgestellt werden.

Fahrräder dürfen nur innerhalb des Zaunes, der die Anlage umgrenzt, abgestellt werden. Die Abstellfläche ist gekennzeichnet.

8. Unfälle

Von Unfällen auf der Tennisanlage oder im Clubhaus ist unverzüglich ein Vorstandsmitglied zu unterrichten.

9. Verletzungen

Für die Versorgung kleinerer Verletzungen steht im Flur vor den Umkleideräumen Erste-Hilfe-Material zur Verfügung (Wandschränkchen mit rotem Kreuz).

Antrag Nr. 14 des Vorstandes wonach Hinweise für Mannschaftsangehörige in Punkt 5.7 der derzeitigen Fassung folgenden Wortlaut erhalten sollen:

5.7.: Die Teilnahme an vom Sportwart angesetzten Mannschaftsbesprechungen ist für alle Mannschaftsführer oder deren Vertreter Pflicht.

Derzeitige Fassung:

5.7.: Die Teilnahme an vom Sportwart angesetzten Mannschaftsbesprechungen ist für alle Spieler Pflicht.

Antrag Nr. 15 des Vorstandes wobei bei Hinweise für Mannschaftsangehörige ein neuer Punkt 8 eingeführt wird mit folgendem Text:

Jede gemeldete Mannschaft ist verpflichtet für den Platz Auf- und Abbau jährlich jeweils einen Spieler pro Einsatz zu melden. Verantwortlich für die Meldung ist der Mannschaftsführer.

Antrag Nr. 16 des Vorstandes. „Sanierung der Sanitäranlagen“

Wir bitten um den Beschluss, die Erneuerung der Sanitäranlagen (Toiletten, Duschen) im gesamten Clubhaus durchführen zu können. Die voraussichtlichen Kosten beziffern sich auf 21.000,00 Euro. 50 Prozent der Kosten werden voraussichtlich von der Stadt Braunschweig nach entsprechender Beantragung und Genehmigung getragen. Der Verein muss ca. 10.500,00 Euro in Eigenleistung erbringen.

Die Maßnahmen sollen nur ausgeführt werden, wenn die Stadt Braunschweig den Zuschuss gewährt.

Begründung:

Der Verein und das Clubhaus existieren seit 1980. Das Clubhaus wird rege genutzt und die Sanitäranlagen weisen Abnutzungen auf. Der Vorstand wurde 2017 darauf hingewiesen, entsprechende Sanierungsmaßnahmen zu bewirken. Als Folge dieser Hinweise wird dieser Antrag gestellt.